

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

**Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Gpz. 150/3, KG 72175 St. Ruprecht – St. Ruprechter Straße 28
(Eigentümer: MMag. Dr. Jonas Claußen)**

K U N D M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, für die Grundparzelle 150/3, KG St. Ruprecht, repräsentierte Fläche in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festzulegen:

- (1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes beträgt 200m².
- (2) Die bauliche Ausnutzung des Planungsgebietes beträgt GFZ max. = 1,15.
- (3) Als Bebauungsweise wird die geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
- (4) Die Geschoßanzahl wird mit maximal 3 Vollgeschoßen und einem Dachgeschoß festgelegt.
- (5) Zur Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes wird die Bewahrung der Dachform festgelegt und die maximale Traufhöhe an der St. Ruprechter Straße mit +449,80 Meter über Adria begrenzt. Dachgaupen sind ausschließlich in der westlichen, hofseitigen Dachfläche zulässig. Sie sind mit mindestens 1,00 Meter Grenzabstand zur nördlichen Grundstücksgrenze und mindestens 1,50 Meter Grenzabstand zur südlichen Grundstücksgrenze zu errichten, siehe zeichnerische Darstellung.
- (6) Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem vorgelagerten öffentlichen Gut der St. Ruprechter Straße.
- (7) Die Begrenzung des Baugrundstückes ist zeichnerisch dargestellt.
- (8) Die Baulinien, das sind die Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt (Nebengebäude sind davon ausgenommen).
- (9) Balkone sind ausschließlich an der hofseitigen Fassade zulässig und dürfen die westliche Baulinie um 1,50 Meter überragen. Sie sind mit mindestens 1,00 Meter Grenzabstand zur nördlichen Grundstücksgrenze und mindestens 1,50 Meter Grenzabstand zur südlichen Grundstücksgrenze zu errichten.
- (10) Ein Aufzug darf die westliche Baulinie um maximal 3,50 Meter überragen. Er ist mit mindestens 3,00 Meter Grenzabstand zur nördlichen und zur südlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).





Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes sowie die zugehörigen Erläuterungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **01.10.2025 bis einschließlich 26.11.2025**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3002 oder 3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.

Innerhalb der 8-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 01.10.2025

Abgenommen am: 26.11.2025





